



Stadt  
Markgröningen

# Informationen zur Gewerbesteuer

## Allgemeines – Wer ist betroffen?

Die Gemeinden sind berechtigt, nach Bundesgesetz Gewerbesteuer zu erheben. Die Gewerbesteuer gehört zu den sog. Realsteuern einer Gemeinde. Gewerbebetriebe sind bei der Gemeinde an-, ab- und umzumelden. Zuständig ist das Fachgebiet Bürgerdienste (Gewerbeamt, Telefon 07145/13-265).

Jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird, unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen der Gewerbesteuer. Freiberuflich Tätige sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Über die Frage, ob eine Tätigkeit gewerbesteuerpflichtig ist, entscheidet das zuständige Finanzamt bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags.

## Berechnung der Gewerbesteuer

Das Finanzamt ermittelt auf Basis der Steuererklärung den maßgeblichen Gewerbeertrag und errechnet hieraus den Gewerbesteuermessbetrag. Den errechneten Messbetrag setzt das Finanzamt in einem Gewerbesteuermessbetragsbescheid fest, der für die Gemeinde bindende Bemessungsgrundlage ist. Die Gewerbesteuer errechnet sich durch Multiplikation des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteile mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt in Markgröningen seit dem Jahr 2011 **395 vom Hundert**.

## Zerlegung

Wenn ein Gewerbebetrieb in verschiedenen Gemeinden Betriebsstätten unterhält, ist der Gewerbesteuermessbetrag auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen. Der jeweilige Zerlegungsanteil wird der Gemeinde vom jeweiligen Finanzamt mitgeteilt und ist für die Berechnung der Gewerbesteuer verbindlich. Als Grundlage hierfür dienen die Arbeitslöhne der Firma.

## Wann ist die Gewerbesteuer fällig?

Die **Abrechnungen** der Gewerbesteuer werden einige Jahre später, meist nach ca. 2 - 4 Jahren, veranlagt. Wir bitten Sie deshalb, Rückstellungen für die Gewerbesteuer zu bilden, da ein wirtschaftlich gutes Jahr eventuell in einem wirtschaftlich schlechten Jahr veranlagt werden könnte.

Bevor eine Abrechnung erfolgt sind auf die zu erwartende Gewerbesteuer sog. **Vorauszahlungen** am 15.02./15.05./15.08./15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Vorauszahlungen setzt die Gemeinde auf der Grundlage eines Vorauszahlungsmessbescheides des Finanzamtes oder durch Anpassung an die letzte Veranlagung/Abrechnung fest (es ergeht vorher keine separate Zahlungserinnerung). Wenn das jeweilige Finanzamt keine expliziten Vorausleistungsmessbeträge ausweist,

müssen nach dem Gewerbesteuergesetz die Vorausleistungen automatisch auf Grund der letzten Abrechnung angepasst werden. Hier empfiehlt sich abzufragen, ob diese Vorausleistungen der Wirtschaftsleistung für das Jahr noch entsprechen.

Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim zuständigen Finanzamt angepasst werden, welche Unterlagen hierfür nötig sind muss beim zuständigen Sachbearbeiter beim Finanzamt erfragt werden.

### **Festsetzung der Gewerbesteuer**

Über die Gewerbesteuer sowie die Vorauszahlung erhält der Steuerpflichtige von der Stadt Markgröningen einen Steuerbescheid. Auf die festgesetzte Gewerbesteuer werden, die für das jeweilige Kalenderjahr bereits entrichtete Vorauszahlungen, angerechnet. Nachforderungen sind innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe fällig.

Bei Gewerbesteuerveranlagungen können Erstattungs-/Nachzahlungszinsen entstehen.

Steuerbescheide können auf Wunsch auch entsprechenden Vertretern oder Bevollmächtigten bekannt gegeben werden. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

### **Was ist sonst noch wichtig?**

Gegen einen Gewerbesteuerbescheid ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Bitte beachten Sie, dass die Gemeinde an die Festsetzungen des Finanzamtes gebunden ist. Insofern können Einsprüche gegen Entscheidungen des Finanzamtes (Messbetrag, Steuerpflicht etc.) nur beim zuständigen Finanzamt erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes (Widerspruch bei der Gemeinde oder Einspruch beim Finanzamt) hat keine aufschiebende Wirkung d.h. **ein Einspruch/Widerspruch entbindet nicht von der termingerechten Zahlungspflicht, § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.**

Auf Wunsch können Sie außerdem am SEPA-Basislastschriftmandatsverfahren teilnehmen. Ein entsprechendes Formular können Sie im Internet abrufen bzw. bei uns anfordern. Steuerbescheide können auf Wunsch auch entsprechenden Vertretern oder Bevollmächtigten bekannt gegeben werden. Bei Fragen weiteren können Sie uns jederzeit kontaktieren.

Wo können Sie weitere Informationen erhalten?

Sachbearbeitung: Fr. Nick, Fachgebiet Finanzen

Wo finden Sie uns?

Zimmer 26, 2. OG, Verwaltungsgebäude Finstere Gasse 2, Markgröningen

Wie erreichen Sie uns?

Telefon: 07145/13-153

Fax: 07145/13-160 , Email: [sandra.nick@markgroeningen.de](mailto:sandra.nick@markgroeningen.de)

***Stand 2020***